

Antrag auf Sonderkonzept Jahn und Partner *



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Wohnmobil Wohnwagen

Agentur-Nr.:

VB-Nr.: _____

Versicherungsnehmer:

Nachname:	Vorname:	Geschlecht:
Straße, Hnr:	PLZ, Ort:	Geburtsdatum:
Nationalität:	Österr. FS seit:	Beruf:
Tel.Nr.:	E-Mail:	

Farzeugdaten:

Marke:	Modell:	Fahrgestellnummer:
Aufbauart:	<input type="checkbox"/> Kastenfahrzeug <input type="checkbox"/> Alkovenfahrzeug <input type="checkbox"/> Vollintegriert <input type="checkbox"/> Teilintegriert <input type="checkbox"/> Pick Up	
Material des Daches:	<input type="checkbox"/> Alu-Glattblech <input type="checkbox"/> Stahlblech <input type="checkbox"/> GFK <input type="checkbox"/> durabed pro Beschichtung	
Erstzulassung:	Gesamt-Listenneuwert mit allen fest eingebauten Teilen inkl. MwSt:	
Kennzeichen:	Art der Verwendung: <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> gewerblich <input type="checkbox"/> sonstiges	

Vorversicherung:

Gesellschaft u. Pol.Nr.:	B/M-Stufe:	Kennzeichen:
Wurde dem Antragssteller schon einmal eine Kfz-Versicherung gekündigt, abgelehnt oder einvernehmlich gelöst? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

VSU € 20 Mio.	Prämie: €
---------------	-----------

Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung:

<input type="checkbox"/> SB € 1.300,-/€ 1.000,- <input type="checkbox"/> SB € 1.800,-/€ 1.500,-	Prämie: €
---	-----------

Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherung:

<input type="checkbox"/> Kfz-Rechtsschutz	Prämie: € 72,15/Jahr
---	----------------------

Versicherungsbeginn:

**Bedingungen und Datenschutzerklärung werden gemäß Folgeseiten akzeptiert!
Vertragsinhalt sind sämtliche Seiten dieses Antrages!**

Zahlungsart und Zahlweise

Für unterjährige Zahlung werden folgende Prämienzuschläge verrechnet:
halbjährlich 3%, vierteljährlich 5%, monatlich 7%

Die unterjährige Zahlung der motorbezogenen Versicherungssteuer wird vom Staat mit folgenden Zuschlägen belegt: halbjährlich 6%, vierteljährlich 8%, monatlich 10%

Gewünschte Zahlungsart und Zahlweise:

- monatlich (nur mit SEPA-Lastschrift-Mandat!)
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

mit

Zahlschein oder

SEPA-Lastschrift-Mandat:

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Zahlungsempfänger: GARANTA Versicherungs-AG Österreich, 5020 Salzburg, Moserstraße 33, Österreich

Creditor-ID: AT78ZZZ00000002606

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Ich / Wir ermächtigen die GARANTA Versicherungs-AG Österreich Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von GARANTA Versicherungs-AG Österreich auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger:

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

IBAN: _____

Kreditinstitut Name: _____

Angabe des Versicherungsnehmers bei abweichendem Prämienzahler

Falls Sie die Zahlung aufgrund eines Versicherungsvertrages zwischen der GARANTA Versicherungs-AG Österreich und einer anderen Person (Versicherungsnehmer) tätigen, tragen Sie bitte den Namen des Versicherungsnehmers hier ein.

Dieses Feld nicht ausfüllen, wenn Sie für Ihren eigenen Versicherungsvertrag bezahlen!

Nachname: _____ Vorname: _____

Hinweis: Ihre Rechte zu obigem Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das Sie von Ihrem Kreditinstitut erhalten können.

Für die Vorabinformation (Pre-Notification) im Sinn des SEPA-Lastschriftverfahrens wird eine Frist von 3 Tagen vereinbart

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Klauselname: Sonderklausel Jahn & Partner

Ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) gelten folgende Vorteile für die Kunden von Jahn & Partner als vereinbart:

Genereller Selbstbehalt für Elementarschäden von € 1.500

Abweichend von der in der Police vereinbarten Selbstbeteiligung gilt für Schäden durch Ursachen gem. Art. 1, Zi 1, lit. a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) eine generelle Selbstbeteiligung von € 1.500, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist. Sofern das Fahrzeug nach der Durabull-Methode repariert wird, kommt keine Selbstbeteiligung zum Tragen. Für Verbringungskosten zu den speziellen Reparaturwerkstätten kommt die GARANTA nicht auf.

Abrechnung nach Gutachten bei Elementarschäden im Sinne vom Art 1, Zi 1, lit. a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB)

Bei Beschädigung des Wohnmobils durch Ursachen gem. Art. 1, Zi 1, lit. a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) ist die Höchstentschädigung bis zum Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur beschränkt auf 50 % der erforderlichen Wiederherstellungskosten (ohne Mehrwertsteuer, Nebenkostenpauschale, Entsorgungs- und Beschaffungskosten), die der von der GARANTA beauftragte Gutachter feststellt.

Fälligkeit für die Differenz zu den gewerblichen Reparaturkosten tritt nicht ohne Vorlage der Rechnung ein. Die Übermittlung der Rechnung obliegt dem Versicherungsnehmer, die Frist zur Beibringung der Rechnung endet 12 Monate nach dem Schadenfall.

Übersteigen die Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens, so ist die Höchstentschädigung begrenzt auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert des Fahrzeuges.

Im Übrigen richtet sich die Höhe der Ersatzleistung nach den Regelungen des Art. 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB)

Selbstbehalt

Der in der Police angeführte Selbstbehalt reduziert sich bei Reparaturen in von der Firma Jahn & Partner namhaft gemachten Betrieben um € 300,--.

Mitversicherte und nicht mitversicherte Teile

Mitversichert sind alle im Fahrzeug eingebauten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbundene Fahrzeug- und Fahrzeugzubehörteile, sofern sie in dem der Prämienkalkulation zugrunde liegenden Neuwert enthalten sind.

Nicht mitversichert sind unter anderem Inventar, Vorzelte, Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung.

Unterversicherung

Übersteigt der tatsächliche Neuwert des Fahrzeuges und alle mitversicherten Teile den der Prämienberechnung zugrunde liegenden Neuwert, so wird im Schadenfall nur die Entschädigung geleistet, die sich zu dem ganzen Schaden verhält wie der tatsächliche Neuwert zu dem der Prämienberechnung zugrunde liegende Neuwert.

*Versicherer:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich

A-5020 Salzburg, Moserstr. 33, Telefon 05 04487, Fax DW 850, DVR: 0848042, Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 145878 b

GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg - HRB 6063, UID: ATU 56387500

Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit im Schadenfall. Dies bezieht sich nicht auf Schäden, bei denen die Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder der zugehörigen Fahrzeugschlüssel durch unzureichende Sicherung ermöglicht wird.

GFK-Nachlass

Für Fahrzeuge, welche mit einem GFK-Dach oder einem vergleichbaren Hagelschutzdach ausgestattet sind, ermäßigt sich die Kaskoprämie um 20%.

Fährisiko

In Erweiterung Art 3 Zi 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) gilt als vereinbart:

In der Kaskoversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

In der Vollkasko gilt darüber hinaus auch die Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes, sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung einer versicherten Fahrzeugs aus Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse)

Marderbiss

In Erweiterung des Art 1, Zi. 1, lit. g der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) gilt als vereinbart, dass Folgeschäden aus Marderbissen bis zu einer Schadenhöhe von € 3.000 mitversichert sind.

Glasschadenreparatur

Bei Reparatur (nicht Tausch) einer Scheibe werden die angemessenen Kosten ohne Abzug eines Selbstbehaltes ersetzt.

Abrechnung von Vollkaskoschäden

Versicherte Schäden werden ohne Vorlage einer Reparurrechnung höchstens im Rahmen der erforderlichen Wiederherstellungskosten (ohne Mehrwertsteuer, Nebenkostenpauschale, Entsorgungs- und Beschaffungskosten) übernommen, sofern kein Totalschaden vorliegt.

Liegt ein Totalschaden gem. Art 5 Zi. 1.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) vor, ist die unter Art 5 Zi 1.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) geregelte Abrechnung vorzunehmen.

Es gelten jene Werte, die der von der GARANTA beauftragte Gutachter feststellt.

Deckungserweiterung für Schäden durch Muren

Versichert ist in Erweiterung zu Art. 1, Zi. 1, lit a. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) die Einwirkung von Muren auf das Fahrzeug.

Deckungserweiterung Einbruchdiebstahl/Raub

Bei Raub oder Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl werden die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung bis höchstens € 500 ersetzt.

Gap Deckung

Im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls erstreckt sich die Ersatzleistung des Versicherers für einen versicherten Schaden über den Wiederbeschaffungswert hinaus, bis zur Höhe eines allfällig höheren kalkulatorischen Restwertes (Leasing) oder eines höheren Restkredites, jeweils abzüglich eines vereinbarten Selbstbehaltes.

Bei Leasing beträgt der Wert höchstens die ausstehenden, noch nicht fälligen Leasingraten zuzüglich Restwert bei Erreichung der Kalkulationsbasisdauer des Leasingvertrages abzüglich eines etwaigen Depots.

Bei Kredit wird dieser Wert aus dem aushaftenden Restkredit (maximal in Höhe der aushaftenden noch nicht fälligen Kreditraten, jeweils abgezinst), abzüglich eines etwaigen Vorkredites, ermittelt.

Generell gilt: Leistungen werden nur erbracht, soweit der zugrundeliegende Finanzierungs-/Leasingvertrag auf marktüblichen Anschaffungs- und Restwerten, Zinsen und Laufzeiten beruht. Nicht ersetzt werden Finanzierungs- und Ummeldekosten, sowie Nachforderungen wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. GAP-Leistungen erfolgen subsidiär zu anderen Versicherungen mit gleichen Deckungsteilen.

Zur Leistungsprüfung sind Finanzierungs-/Leasingvertrag und Schlussabrechnung vorzulegen.

Kaufpreisdeckung

Im Falle eines versicherten Totalschadens oder Diebstahls wird die Ersatzleistung auf Basis des Kaufpreises des Fahrzeuges berechnet, sofern der Versicherungsnehmer erster Besitzer (oder erster Besitzer nach dem ausliefernden Händler) ist und die Zulassung auf den Versicherungsnehmer nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem nachzuweisenden, tatsächlichen Kaufpreis des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Kaufes durch den Versicherungsnehmer gedeckelt. Dieser Wert darf nicht über dem zum Zeitpunkt des Kaufes marktüblichen Preis liegen.

Fälligkeit für die Differenz zwischen der Abrechnung nach Art. 5 Zi 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (AVKB) und der Kaufpreisdeckung tritt ein, sobald gesichert ist, dass der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung zur Anschaffung eines neuen Wohnmobils verwendet. Der Nachweis dafür obliegt dem Versicherungsnehmer, die Frist zur Beibringung der Unterlagen endet 12 Monate nach dem Schadenfall.

Die entsprechenden Unterlagen sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

Der Wert von im Rahmen des ursprünglichen Fahrzeugkaufes eingetauschten (Gebraucht-) Fahrzeuges wird unter folgender Voraussetzung ersetzt:

Der angerechnete Eintauschbetrag in Euro ist im Kaufvertrag angeführt oder wird auf einer Eingangsrechnung des Wohnmobilhändlers nachgewiesen.

*Versicherer:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich

A-5020 Salzburg, Moserstr. 33, Telefon 05 04487, Fax DW 850, DVR: 0848042, Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 145878 b

GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg - HRB 6063, UID: ATU 56387500

Deckungsübersicht Wohnmobile/Wohnanhänger Jahn & Partner

Versichert sind Beschädigung, Zerstörung und Verlust des Fahrzeuges durch:	Vollkasko Vorzug
Blitzschlag, Felssturz, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Sturm, Überschwemmungen, Schmorschäden an der Verkabelung, Brand, Explosion	mit SB
Kollision mit Tieren aller Art	mit SB
Dachlawinen, Eiszapfen und andere Eisgebilde	mit SB
Tierbisse an der Verkabelung (keine Folgeschäden)	mit SB
Bruchschäden an allen Glasteilen und gesamter Kunststoffverglasung	mit SB
Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Veruntreuung, Unterschlagung	mit SB
Kollision des geparkten oder haltenden Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug – „Parkschaden“	mit SB
Mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen . Vandalismus	mit SB
Unfälle	mit SB
Gegenstände des persönlichen Bedarfs – ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere und Dokumente aller Art – durch Einbruchdiebstahl bis € 800,-. Unter persönlichem Bedarf sind auch Gegenstände für berufliche Zwecke zu verstehen. Keinesfalls versichert sind Mobiltelefone, Kleincomputer wie Laptop, Notebook, Handheld etc., mobile Navigationsgeräte, Fax- und Kopiergeräte sowie deren Zubehör unabhängig von privater oder beruflicher Nutzung.	mit SB
Kaufpreisdeckung innerhalb von 6 Monaten bei Diebstahl od. Totalschaden	

Anmerkung/Hinweis:

Richtlinien zur Verwendung des/der versicherten Fahrzeuge/s

Unabhängig von der in der Zulassung genannten Verwendungsbestimmung sind Fahrzeuge zur Nutzung für gewerbliche Güterbeförderung, Botendienste, Zustell- und Lieferdienste (beinhaltet unter anderem auch die Zustellung von Speisen und Getränken, Zeitungen und Zeitschriften), Selbstfahrervermietung (ausgenommen die Deckung ist explizit beantragt), Fahrschulen, Mietwagen, Taxis, Gefahrguttransporte nicht versichert (Risikoausschluss).

Schlussklärung

(1) Vorvertragliche Anzeigepflicht: Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, Fragen nach den gefahrenerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Bindefrist: An diesen Antrag bleibt der Antragsteller sechs Wochen gebunden.

Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen

(2) Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen

Vertragsgrundlagen (Allgemeine Versicherungsbedingungen und Klauseln) Dem Antrag liegen die für das versicherte Risiko zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Versicherer verwendeten Versicherungsbedingungen und Klauseln sowie die einschlägigen Tarifbestimmungen zugrunde. Die Bedingungen und Klauseln werden gemeinsam mit der Polizza versendet. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese bereits kostenlos zu.

Welches Recht gilt? Für das gegenständliche Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Welches Rücktrittsrecht haben Sie? Sie haben als Versicherungsnehmer das Recht, gemäß § 3 und § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG) binnen einer Woche nach dem zu Stande kommen des Vertrages, zurückzutreten. Gemäß § 5b VersVG können Sie binnen zweier Wochen vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten, sofern Ihnen bei Antragstellung nicht die Versicherungsbedingungen und die Antragskopie übergeben oder die Mitteilungspflicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht erfüllt wurden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Rücktrittsfristen abgesendet wird (bei § 3a KSchG und § 5b VersVG erlischt das Rücktrittsrecht nach Erfüllung der Mitteilungs- und Belehrungspflichten und Übersendung der Versicherungsbedingungen innerhalb eines Monats nach Zugang der Polizza).

Welches Rücktrittsrecht haben Sie? Sofern Sie eine Versicherung beantragen bzw. einen Versicherungsvertrag abschließen, bestehen nachfolgende Rücktrittsrechte, die – außer nach §§ 3 und 3a KSchG - jeweils in Schriftform (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift) geltend zu machen sind:

Wenn Sie als Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG die Vertragserklärung nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Versicherers oder seiner Vertreter abgeschlossen haben, so können Sie gemäß § 3 KSchG vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung der Versicherungspolizza, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Wurden die oben angeführten Mitteilungspflichten nicht erfüllt, so endet die Rücktrittsfrist spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Rücktritt innerhalb der Frist erklärt wird.

Weiters können Sie nach § 3a Konsumentenschutzgesetz als Verbraucher vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten, wenn ohne Ihre Veranlassung für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Versicherer oder sein Vertreter im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für Sie erkennbar ist, dass die genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und Sie eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht steht Ihnen dann nicht zu, wenn Sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wussten oder wissen hätten müssen, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, wenn das Rücktrittsrecht konkret ausgeschlossen wurde oder der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn der Rücktritt innerhalb der Frist erklärt wird.

Als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können Sie auch gemäß § 8 FernFinG von Fernabsatzverträgen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Rücktritt ist in Schriftform (d.h. mit eigenhändiger Unterschrift) oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger zu erklären. Absendung vor Ablauf der Frist genügt.

*Versicherer:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich

A-5020 Salzburg, Moserstr. 33, Telefon 05 04487, Fax DW 850, DVR: 0848042, Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 145878 b
GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg - HRB 6063, UID: ATU 56387500

Haben Sie gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz als Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages die Versicherungsbedingungen bzw. eine Kopie Ihrer Vertragserklärung nicht erhalten oder wurden die in den §§ 130, 135c und 135e VAG 2016 und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungspflichten nicht erfüllt, so können Sie binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizza sowie einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Die Frist beginnt nach Erfüllung der Mitteilungspflichten und Ausfolgung der Polizza inklusive Versicherungsbedingungen und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit jeweils der Schriftform. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der genannten Fristen abgesendet wird.

Gemäß § 5c VersVG können Sie, wenn Sie Verbraucher (iSd. §1 KSchG) sind, ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in Schriftform vom Vertrag zurücktreten. Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen die Polizza und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung sowie eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind und Sie auch die in den §§ 130, 135c und 135e VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen erhalten haben.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung? Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen, ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Bei Kfz-Haftpflichtversicherungsanträgen bewirkt die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gemäß § 61 (1) Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) die Übernahme der vorläufigen Deckung; bei Kaskoversicherungen wird diese mit Eingang des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrags in der Generaldirektion in Salzburg, frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn, ausgelöst.

Befindet sich ein bei der GARANTA Versicherungs-AG Österreich bestehender oder zu ändernder Versicherungsvertrag oder der Vorvertrag zur beantragten Änderung (Fahrzeugwechsel, Einschluss eines weiteren Fahrzeuges, Einschluss oder Änderung einer Kaskodeckung) des Versicherungsnehmers im Prämienrückstand gemäß §§ 38, 39 und 39a VersVG, tritt keine vorläufige Deckung in der Kaskoversicherung in Kraft. In diesen Fällen kann eine vorläufige Deckung ausschließlich durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherers ausgelöst werden. Eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit dem Vermittler ist nicht rechtswirksam. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer kann die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

Prämienbemessung nach Schadenverlauf (Bonus-Malus-System) Bei Personen- und Kombinationskraftwagen werden die Prämien in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Versicherer verwendeten, einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildenden, Bonus-Malus-Systems bemessen.

Zusatzvereinbarung über Prämienherabsetzung gegen Anspruchsverzicht gemäß § 21 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) für Personen- und Kombinationskraftwagen und Wohnmobile bis 3,5t Gesamtgewicht Soweit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit Anspruchsverzicht beantragt wird, erklärt der Versicherungsnehmer hiermit ausdrücklich seinen Verzicht gemäß § 21 KHVG auf Ansprüche auf Ersatz von Mietwagenkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstentganges wegen Nichtbenützbarkeit des Fahrzeuges, die ihm gegen Personen zustehen, die durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für ein unter § 59 (1) KFG 1967 fallendes Fahrzeug versichert sind. Sollte der genannte Anspruch nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einer mitversicherten Person erwachsen, so verpflichtet er sich weiters, dass sich diese in gleicher Weise verhält. Er wird auch das Kfz nur solchen Personen überlassen, die dieser Erklärung beitreten. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf die Ansprüche gegen den entschädigungspflichtigen Versicherten, soweit diesem ein Deckungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht. Ausgenommen sind Ansprüche nach § 21 (2) KHVG.

Obliegenheiten (§ 6 VersVG) Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen haben **alle in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Obliegenheiten zu beachten, da ansonsten die Verpflichtung zur Leistung seitens des Versicherers entsprechend § 6 VersVG entfallen kann.**

Auf folgende Obliegenheiten machen wir besonders aufmerksam:

- die Vereinbarung über die Verwendung des Kfz ist einzuhalten;
- der Lenker muss zum Lenken des Kfz kraftfahrrechtlich berechtigt sein;
- der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (bei der Haftpflichtvers. iSd StVO)
- ohne Einwilligung des Versicherers dürfen Ansprüche des geschädigten Dritten weder befriedigt noch anerkannt und ein bedingter Zahlungsbefehl nicht in Rechtskraft erwachsen werden lassen.

Welche Vollmacht hat der Vermittler? Der Vermittler berät Sie bei der Antragstellung und hat nur Vermittlungsvollmacht. Er ist daher zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsanträgen berechtigt. Er darf keine verbindlichen Erklärungen über die Bedeutung von Antragsfragen oder mündliche Zusagen abgeben, insbesondere ist er nicht berechtigt, eine vorläufige Deckung zuzusagen. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden mit dem Vermittler haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie vom Versicherer rechtsgültig bestätigt worden sind. Alle Willenserklärungen und Anzeigen die vor, bei oder nach Abschluss des Vertrages dem Versicherer gegenüber angegeben werden, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie dem Versicherer schriftlich zugegangen sind.

Datenschutzerklärung

(3) Allgemeine Datenschutzerklärung

Der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten von der GARANTA Versicherungs-AG Österreich an andere die Schadenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an die GARANTA Versicherungs-AG Österreich übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem - ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7.

Das Zentrale Informationssystem ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetruges.

Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelfall widerrufen werden.

(4) Erweiterte Datenschutzerklärung

Die GARANTA Versicherungs-AG Österreich darf Personenidentifikations- und Vertragsdaten zur Betreuung und Beratung des Antragstellers auch hinsichtlich anderer Produkte verwenden oder durch Konzern- bzw Partnerunternehmen verwenden lassen, um telefonisch, per Fax oder E-Mail sowie anderen Kommunikationsformen Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte zu unterbreiten oder durch dazu beauftragte Unternehmen unterbreiten lassen (Leben-, Unfall- und Kfz-Versicherungsprodukte, Investmentfonds, Wertpapierleistungen, Rechtsschutz, Hausrat und sonstige Sachversicherungen, Finanzierungen). Konzern- und Partnerunternehmen sind die GÖVD GARANTA Österreich Versicherungsdienst Ges.m.b.H., GÖS GARANTA Österreich Versicherung Service Ges.m.b.H., NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich, alle Moserstraße 33, 5020 Salzburg, NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG und GARANTA Versicherungs-AG, beide Ostendstraße 100, D-90334 Nürnberg, NRV Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Augustaanlage 25, D-68165 Mannheim.

Diese Zustimmungserklärung kann vom Antragsteller gegenüber der GARANTA Versicherungs-AG Österreich gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelfall widerrufen werden.

Der Antragsteller erklärt sich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich

einverstanden

nicht einverstanden

Vereinbarung zur Form von Erklärungen und anderen Informationen

Schriftform:

Folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person(en) oder sonstigen Dritten sind nur in Schriftform wirksam. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger die Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

- Antrag, Erklärungen und Ergänzungen zum Antrag
- Kündigungen und Rücktrittserklärungen (außer Rücktritt nach §§3 und 3a KSchG - formfrei)
- Anträge auf Vertragsänderung(en)
- Bezugsrechtsänderung
- Rechtseinräumungen
- Erteilung eines SEPA-Mandats
- Bekanntgabe einer Kontonummer
- Erteilung einer Vollmacht
- Schadenbericht
- Fragebögen zur Leistungsprüfung
- Erklärungen zur Schadenregulierung
- Ratenvereinbarungen

Zusätzlich kann die Schriftform auch aufgrund gesetzlicher Regelungen erforderlich sein.

Geschriebene Form:

Für alle anderen Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit den beantragten Versicherungen genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Eine eigenhändige Unterschrift ist hier nicht erforderlich. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam. Ausgenommen sind jene Rücktrittserklärungen, die laut Gesetz formfrei (also auch mündlich) vorgenommen werden können. Details zu den Rücktrittsrechten finden Sie im Punkt „Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen“.

Der Antragsteller erklärt sich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich

einverstanden

nicht einverstanden (Ohne Einverständnis ist eine Annahme des Antrags nicht möglich)

Vereinbarung der elektronischen Kommunikation

Im Zusammenhang mit den vom Versicherungsnehmer beantragten sowie für dessen bereits bestehende Versicherungsverträge bei der GARANTA Versicherungs-AG Österreich sollen vertragsrelevante Inhalte auf elektronischem Wege in der nachfolgend bestimmten Weise übermittelt werden.

Der Antragsteller verfügt über einen regelmäßigen Zugang zum Internet. Erklärungen und andere Informationen bzw. Benachrichtigungen der GARANTA Versicherungs-AG Österreich sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln

..... (nur eine E-Mail-Adresse)

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die GARANTA Versicherungs-AG Österreich bestimmte vertragsrelevante Unterlagen ausschließlich in Papierform übermittelt. Diese sind:
Zahlscheine, Mahnungen, Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte), etwaige Leistungsablehnungen.

Bei Unzustellbarkeit der Kommunikation auf elektronischem Weg wird seitens GARANTA Versicherungs-AG Österreich die Kommunikation auf den Postweg umgestellt. Erklärungen und andere Informationen durch den Antragsteller sind zu übermitteln an die E-Mail-Adresse: **gd@garanta.at**

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Partei Änderungen zur oben angeführten elektronischen Adresse bekannt zu geben.

Ungeachtet der vereinbarten elektronischen Kommunikation hat der Antragsteller das Recht, jederzeit (jeweils einmal kostenfrei) elektronisch erhaltene Erklärungen und andere Informationen auf Papier oder in einer anderen von der GARANTA Versicherungs-AG Österreich allgemein zur Auswahl gestellten Art ausgefolgt zu erhalten.

Von der Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung sind jene Erklärungen und andere Informationen ausgenommen, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Vereinbarung der Schriftform (mit Unterschrift) bedürfen

Die Vereinbarung über die elektronische Kommunikation kann von jeder Vertragspartei jederzeit widerrufen werden.

Der Antragsteller erklärt sich mit dieser Vereinbarung ausdrücklich

einverstanden

nicht einverstanden

Bezeichnung des Versicherungsunternehmens

Das Versicherungsunternehmen hat seinen Sitz in Deutschland:

GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstraße 100, D-90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg, HRB 6063

Zweigniederlassung:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich, Moserstraße 33, A-5020 Salzburg, Telefon 05 04487, Fax DW 850
Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, Firmenbuchnummer: FN 145878 b, UID: ATU56387500

Zuständige Aufsichtsbehörden

Finanzmarktaufsicht (FMA), Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Deutschland

Beschwerdestellen

Interne Beschwerdemöglichkeit:

Telefon 05 04487-868, Fax 05 04487-850, <https://www.garanta.at/beschwerden.html>

Weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien, Tel. 01 71156 250, info@vvo.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, A-1010 Wien, versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, A1060 Wien, Telefon 01 890 63 11, office@verbraucherschlichtung.at

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, D-10006 Berlin, Tel. +49 30 20 60 58-0, info@versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, Deutschland

Rechtsweg: Sie haben auch das Recht den Rechtsweg zu beschreiten

Ermächtigung zum Datenaustausch mit dem Vorversicherer

Ich ermächtige die GARANTA Versicherungs-AG Österreich, beim Vorversicherer Erhebungen zur Bonus-Malus-Einstufung anzustellen und bin damit einverstanden, dass dieser Versicherer die notwendigen Auskünfte erteilt. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten an den Vorversicherer übermittelt werden:

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Kennzeichen: **Polizzenummer des Vorversicherers:**

Wichtiger Hinweis

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass bei unrichtigen Angaben zur Dauer der Einstufung der Vorversicherung in die Prämienstufe 0 der Versicherer berechtigt ist, die der Einstufung in die richtige Prämienstufe entsprechende Prämie einzuheben.

Ich habe den Antrag samt (1) Schlusserklärung, (2) Erläuterungen, Hinweise und Bestimmungen sowie (3)/(4) allgemeiner und erweiterter Datenschutzerklärung gelesen und bin damit einverstanden. Mit meiner Unterschrift mache ich die vorgenannten Punkte zum Inhalt des Antrages.

Weiters bestätige ich den Erhalt einer Antragskopie. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer)

Unterschrift, Stempel des Vermittlers

*Versicherer:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich

A-5020 Salzburg, Moserstr. 33, Telefon 05 04487, Fax DW 850, DVR: 0848042, Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 145878 b

GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg - HRB 6063, UID: ATU 56387500

Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die GARANTA Versicherungs-AG Österreich und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der datenschutzrechtlich relevanten Rechtsvorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

GARANTA Versicherungs-AG Österreich
Moserstraße 33, 5020 Salzburg
Telefon: +43 (0) 5 04487
Fax: +43 (0) 5 04487-850
E-Mail-Adresse: info@garanta.at

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter: dsb@garanta.at

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Vertragszweck

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind in erster Linie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Vertragserfüllung erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist, sofern vertragliche und vorvertragliche Zwecke verfolgt werden, Art. 6 Abs 1 lit b DSGVO iVm § 11a VersVG. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Prüfung Ihres Versicherungsantrags und den Abschluss eines Versicherungsvertrags erforderlich. Stellen Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung, müssen wir den Vertragsabschluss in der Regel ablehnen.

Wir benötigen Ihre Daten insbesondere, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können sowie zur Beurteilung, zu welchen Konditionen der Versicherungsvertrag abgeschlossen werden kann. Kommt das Vertragsverhältnis zustande, benötigen wir diese Daten zur Durchführung und Verwaltung des Vertrags. Wir nutzen die Daten auch, um Sie im Hinblick auf mögliche Vertragsanpassungen und Vertragsänderungen zu informieren. Zudem benötigen wir personenbezogene Daten, um zu prüfen, ob ein Versicherungsfall vorliegt, zur Ermittlung der Schadenhöhe und zur Schadenregulierung.

Berechtigte Interessen

Ihre Daten werden gemäß Art. 6 Abs 1 lit f DSGVO auch verarbeitet, soweit die Wahrung eines berechtigten Interesses unsererseits oder eines Dritten dies erfordert. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie der Gewährleistung der IT-Sicherheit.

Rechtspflichten

Zudem verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen iVm Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.

Einwilligung

Sollte keiner der bereits genannten Rechtfertigungsgründe vorliegen, werden wir Ihre Daten nur nach vorheriger Einholung Ihrer Einwilligung verarbeiten. Insbesondere werden wir Ihre freiwillige und jederzeit widerrufbare Einwilligung vorab einholen, sofern zur Vertragsabwicklung- und Erfüllung besondere Kategorien von Daten (v.a. Gesundheitsdaten) erforderlich sind. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung der Daten auf Grundlage von Art. 9 Abs 2 lit a DSGVO iVm § 11a VersVG.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Rückversicherungsunternehmen

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Im Hinblick darauf kann die Übermittlung Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer notwendig sein, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

*Versicherer:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich

A-5020 Salzburg, Moserstr. 33, Telefon 05 04487, Fax DW 850, DVR: 0848042, Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 145878 b
GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg - HRB 6063, UID: ATU 56387500

Versicherungsvermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten als eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlicher. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Information zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Auftragsverarbeiter

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen bedienen wir uns zum Teil externer Auftragsverarbeiter und übermitteln diesen personenbezogene Daten, sofern dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Wir arbeiten mit folgenden Auftragsverarbeitern bzw. Kategorien von Auftragsverarbeitern zusammen:

Auftragsverarbeiter	Gegenstand der Beauftragung
NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich	Bestandsverwaltung, Schadenbearbeitung
GÖVD GARANTA Österreich Versicherungsdienst Ges.m.b.H.	Vertriebspartnerbetreuung
Adressermittlung	Adressverifikation
Assisteure	Assistance-Leistungen
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Post- und Logistikpartner	Transport
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Gutachter/Sachverständige	Anspruchsprüfung
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
IT-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie, Datensicherung
Rückversicherer	Monitoring
Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung
Zentrales Melderegister	Meldeauskünfte

ZIS

Die privaten Versicherungsunternehmen Österreichs betreiben als gemeinsame Verantwortliche beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, ein Zentrales Informationssystem ("ZIS") im Bereich der Schadenversicherung und im Bereich der Kranken-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung. Der VVO agiert als Auftragsverarbeiter, die teilnehmenden Versicherungen werden als gemeinschaftlich zur Verarbeitung Verantwortliche tätig. Das ZIS dient der Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs und des Versicherungsbetrugs und wird von uns in den Sparten KFZ, Haushalt und Eigenheim, Tierhalterhaftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht, Betriebshaftpflicht sowie Firmenrechtsschutz verwendet. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem ZIS erforderlich.

Weitere Empfänger

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses und insbesondere in Zusammenhang mit unserer Leistungsverpflichtung, ist es unter Umständen erforderlich, dass Ihre personenbezogenen Daten darüber hinaus je nach Versicherungsprodukt an folgende Stellen übermittelt werden:

- Gläubiger
- Zessionare
- Kreditinstitute
- Behörden, z.B. Finanzbehörden, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften
- Kfz-Zulassungsstellen
- Sozialversicherungsträger
- Beteiligte im Schaden- und Leistungsfall (wie Schädiger, Geschädigte, Insassen, Zeugen)
- Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG
- Vertriebspartner
- CONNEX Marketing GmbH (nur bei Ihrer Teilnahme am holiday UNLIMITED Programm)

Gesundheitsdienstleister

Soweit eine Übermittlung im konkreten Anlassfall erforderlich ist, werden Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 Abs. 2 a iVm Art. 7 DSGVO und § 11a VersVG unter Umständen an untersuchende oder behandelnde Ärzte und Krankenanstalten oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge übermittelt.

*Versicherer:

GARANTA Versicherungs-AG Österreich

A-5020 Salzburg, Moserstr. 33, Telefon 05 04487, Fax DW 850, DVR: 0848042, Firmenbuchgericht: Landesgericht Salzburg, FN 145878 b

GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Deutschland, Sitz und Registergericht Nürnberg - HRB 6063, UID: ATU 56387500

Konzernunternehmen

Sofern Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilen, werden personenbezogene Daten zu Ihrer Beratung und Information über Finanzdienstleistungsprodukte an unsere Konzernunternehmen weitergegeben. Dies sind die NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich, die GÖVD GARANTA Österreich Versicherungsdienst GmbH und die GÖS GARANTA Österreich Versicherung Service GmbH.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist, fragen wir bei Auskunfteien (z.B. CRIF GmbH, Kreditschutzverband) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Zum Zweck der Bonitätsprüfung werden Personenidentifikationsdaten auch an diese Unternehmen übermittelt.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald diese für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Personenbezogene Daten werden für die Zeit aufbewahrt, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist zwischen 3 und 30 Jahre beträgt. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten soweit wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Unternehmensgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und betragen bis zu 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihre Daten werden dann nicht mehr zu diesem Zweck verarbeitet.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Widerrufsrecht

Erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs 1 lit a DSGVO oder Art. 9 Abs 2 lit a DSGVO können Sie diese Einwilligung zur Verarbeitung jederzeit widerrufen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Zudem besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

Datenaustausch mit anderen Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme einer Bonus/Malus Stufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, bei gesetzlichem Forderungsübergang oder zur Abwicklung versicherungsinterner Leistungsteilungsabkommen, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit anderen Versicherern, erfolgen (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Es werden nur die jeweils im Einzelfall notwendigen Daten übermittelt (Name und Anschrift, Schadentag, Sachverhalt, Schaden- bzw. Leistungshöhe).